

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Hinweis: Auftraggeber und Auftragnehmerin werden nachfolgend gemeinsam auch die „**Parteien**“ und einzeln eine „**Partei**“ genannt. –

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Auftragnehmerin erbringt Schulungsleistungen im Bereich von Mobbing, Selbstbehauptung und Resilienz nach näherer Maßgabe von § 2 dieses Vertrags (nachfolgend „**Leistungen**“ genannt).
- 1.2 Bei den Leistungen der Auftragnehmerin handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Ein Erfolg ist nicht geschuldet.
- 1.3 Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung ist in einer KITA auf 12 Personen begrenzt, in einer Schule maximal eine Schulklasse.
- 1.4 Darüber hinaus erbringt die Auftragnehmerin die folgenden Leistungen:
 - 1.4.1 Bereitstellen von ggf. Unterlagen am Tag der Schulungen, bei Schulungen Des Personals
 - 1.4.2 Bereitstellen des Webinar Raumes für den Online Info Abend, falls dieser online stattfindet

2. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen einschließlich Beistellungen leisten. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Auftraggeber die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin erforderlich und allgemein üblich sind, und der Auftragnehmerin insbesondere
 - a. alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 - b. zu den vereinbarten Schulungszeiten Zutritt zu den Räumlichkeiten, insbesondere eines für die Durchführung geeigneten Raums gestatten;
 - c. (sofern vorhanden) für die Durchführung der Schulung erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stellen;
 - d. die ggf. erstellten Unterlagen in geeigneter Form den Teilnehmern zugänglich machen, z. B. Teilnehmerurkunde
 - e. die Begleitung und Zurverfügungstellung einer oder mehrerer Personen durch den Auftraggeber während der Schulung sicherstellen
 - f. die rechtzeitige Information über den Ausfall der Trainings, aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignissen, sofern diese Leistungen vertraglich nicht dem Pflichtenkreis der Auftragnehmerin zugeordnet wurden.
- 2.2 Die Aufsichtspflicht obliegt dem Auftraggeber. Für mögliche auftretende Verletzungen während der Kurse wird keine Haftung übernommen.

- 2.3 Soweit Mitwirkungsleistungen seitens des Auftraggebers geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert die Auftragnehmerin diese Leistungen beim Auftraggeber mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Schriftform an. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.
- 2.4 Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers für die Auftragnehmerin unentgeltlich zu erbringen.
- 2.5 Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung der Auftragnehmerin hat, ist diese von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen der Auftragnehmerin verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum; bei verbindlich vereinbarten Terminen wird die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Der Auftragnehmerin entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte der Auftragnehmerin auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für die Leistungen der Auftragnehmerin (§ 2) ist eine Vergütung von 390 Euro in einer KITA (Dauer 4x 60 Minuten) und von 790 Euro in einer Schule (Dauer 4x 90 Minuten), geschuldet. Die Bereitstellung von ggf. Schulungsmaterials wird nicht gesondert vergütet, sofern nicht anderweitig vereinbart.

Besonderheit: Es gibt eine sogenannte Zufriedenheitsgarantie.

Sollte die Auftraggeberin nach der 2. Kurseinheit nicht zufrieden sein, erfolgt keine Rechnungsstellung. Dies bedarf einer Information in Schriftform – auch per E-Mail möglich, die dem Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen nach der 2. Kurseinheit zugeht.

- 3.2 Die Auftragnehmerin hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen, angemessenen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Die Fahrtkosten sind nicht im Angebot enthalten. Die Fahrkosten werden pauschal mit 50,00 Euro in Rechnung gestellt.
- 3.3 Die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen werden im Anschluss an diese innerhalb von 7 Werktagen in Rechnung gestellt; bei wiederkehrenden Leistungen monatlich nachträglich. Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Rechnungen der Auftragnehmerin erhalten Angaben des Leistungszeitraums, der vereinbarten Vergütung und den zu erstattenden Auslagen.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung und Rücktritt des Auftraggebers vor Beginn der Schulung

Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande. Er endet, je nachdem was früher eintritt, wenn die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht wurden.

4.1 Kündigung:

- 4.1.1 Die ordentliche Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen.
- 4.1.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Jede Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung der Kündigung per E-Mail ist möglich. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

4.2 Rücktritt durch den Auftraggeber vor Beginn des Coachings

- a.) Sollte der Auftraggeber an der Teilnahme verhindert sein, kann er von diesem Vertrag unverzüglich nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes zurücktreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zugang des Rücktritts bei der Auftragnehmerin an.
- b.) Bei Rücktritt bis 6 Monate vor Beginn der Schulung fallen für den Auftraggeber keine Kosten an. Die Auftragnehmerin berechnet hier eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 €.
- c.) bei Rücktritt bis zu 2 Monaten vor Beginn der Schulung hat der Auftraggeber 50 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- d.) Bei Rücktritt bis zu 1 Monat vor Beginn der Schulung hat der Auftraggeber 80 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Danach hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung voll zu bezahlen.
- e.) Die Stellung eines Ersatzteilnehmers durch den Auftraggeber ist bis 3 Tage vor Beginn der Schulung möglich. Die Auftragnehmerin kann eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € verlangen. Ein eigener verbindlicher und nicht stornierter Vertragsabschluss des Ersatzteilnehmers ist jedoch erforderlich. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass der Auftragnehmerin tatsächlich ein geringerer Aufwand aus der Bearbeitung entstanden ist.
- f.) Ein teilweiser/tageweiser Rücktritt von einer Schulung sowie eine teilweise/tageweise Ersatzteilnahme sind nicht möglich.

5. Absage, Verschiebung von Schulungen sowie Programmänderung durch die Auftragnehmerin

- 5.1 Die Auftragnehmerin kann aus wichtigem Grund (z. B. bei Ausfall bzw. Erkrankung des Referentin, Unfall oder höherer Gewalt) eine Schulung absagen oder verschieben.
- 5.2 In allen Fällen einer Absage oder Verschiebung wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber so rechtzeitig wie möglich informieren.
- 5.3 Im Falle einer Absage werden bereits bezahlte Beträge zurückerstattet, sofern kein angemessener Ersatztermin vereinbart wird.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- 5.5 Die Auftragnehmerin behält sich die Änderung der zeitlichen und inhaltlichen Abfolge der Schulungseinheiten sowie eine Anpassung der Schulungsinhalte vor.

6. Haftung

- 6.1 Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung der Auftragnehmerin auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 6.3 Schadensersatzansprüche bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse, zu denen auch der Inhalt der Leistungen der Auftragnehmerin gehören, einschließlich des Inhalts dieses Vertrags sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt) vertraulich behandeln.
- 7.2 Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 7.3 Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger einer vertraulichen Information überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die andere Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- 7.4 Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
 - a. bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt wurden;
 - b. die der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
 - c. der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der anderen Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
- 7.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der von der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

8. Nennung als Referenzkunde

- 8.1 Die Auftragnehmerin ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, diesen als Referenzkunden zu benennen. Die einmal erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall bleibt der Auftragnehmerin jedoch berechtigt, bereits erstelltes bzw. gedrucktes Werbematerial zu verbrauchen.
- 8.2 Die Angabe als Referenzkunde kann dabei auch online etwa auf der Unternehmenswebseite der Auftragnehmerin, einschließlich der Darstellung des Firmenlogos des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber räumt der Auftragnehmerin zu diesem Zweck ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich der hierfür erforderlichen Namens- und Markenrechte ein.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person und hat seinen Sitz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Deutschland, so ist der Sitz (85301 Schweitenkirchen) ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 10.2 Der Auftraggeber bedarf für die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin Partei.
- 10.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform soweit nicht Kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen per E-Mail oder Telefax gewahrt soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 10.4 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.